

Information zur Befreiung vom Kontoführungsentgelt für Studenten

Diese Information nennt die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung vom Kontoführungsentgelt möglich ist.

Grundsätzlich müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

- Bei dem Konto muss es sich um ein Postbank Giro *direkt* handeln.
- Uns liegt ein Nachweis vor, dass Sie zur berechtigten Personengruppe gehören.

1. Für welche Kontomodelle ist eine Befreiung möglich?

Nur bei einem Postbank Giro *direkt* können wir Sie vom Entgelt für die Kontoführung befreien. Sie haben ein anderes Kontomodell? Gern können Sie Ihr Konto in ein Giro *direkt* umwandeln. Ihre Kontonummer und PIN bleiben dabei gleich. Wenn Sie mehrere Konten führen, wird nur ein Girokonto befreit.

2. Wer kann sich vom Entgelt befreien lassen?

Sie gehören zur berechtigten Personengruppe, wenn Sie eine der folgenden Einrichtungen besuchen bzw. einen entsprechenden Dienst absolvieren:

- Ausbildung (auch Ausbildung im öffentlichen Dienst)
- Studium an einer Universität oder öffentlichen Fachhochschule (bei beurlaubten Studenten ist die Befreiung auf maximal 1 Jahr begrenzt, bitte legen Sie einen Nachweis über das Auslandssemester bzw. Praktika vor)
- Freiwilliger Wehrdienst
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Freiwilliges soziales Jahr

3. Ab wann und wie lange gilt die Befreiung?

Grundsätzlich gilt die Befreiung ab dem Monat, in dem Sie beide Voraussetzungen erfüllen. Eine rückwirkende Befreiung zum 1. des laufenden Quartals bzw. zum Datum des Kontomodell-Wechsels ist möglich. Abgelaufene Quartale werden grundsätzlich nicht erstattet.

Die Befreiung gilt

- **bei Auszubildenden:** bis zum Ende der Ausbildung, unabhängig von Alter oder Ausbildungsdauer.
- **bei Studenten:** mit entsprechendem Nachweis bis zum Ende des Studiums. Ab dem 26. Lebensjahr bitte jährlich einen Studiennachweis einreichen.
- **bei allen, die freiwillig Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten:** grundsätzlich 12 Monate. Eine Verlängerung auf bis zu 24 Monate ist möglich. Hierfür benötigen wir eine neue Bescheinigung.

Die Befreiung endet in dem Quartal, in dem der Nachweis dafür endet. Ein Beispiel: Gilt die Bescheinigung bis zum 15.02., endet die Befreiung am 31.03., denn das Quartal geht bis zum 31.03.

4. Wie beantragen Sie die Befreiung?

Sie erfüllen alle Voraussetzungen? Dann reichen Sie bitte eine Bescheinigung ein. Dieser Nachweis muss

- aktuell und gültig sein
- die Ausbildungsdauer und das Ausbildungsende vermerken
- in deutscher oder einer anderen gängigen Sprache abgefasst sein, andernfalls reichen Sie uns bitte eine Übersetzung ein.

Bitte senden Sie den Nachweis mit dem Wunsch auf Befreiung vom Kontoführungsentgelt per E-Mail an direkt@postbank.de. Gerne können Sie den Nachweis auch in einer Postbank Filiale einreichen.